

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanungen der Gemeinde Gilserberg

1. 20. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Gilserberg

2. Bebauungsplan Nr. 15 „Scheidfeld 2“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 den Entwurf der 20. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Gilserberg und den Bebauungsplans Nr. 15 „Scheidfeld 2“ einschließlich Begründungen gebilligt.

Die Entwürfe der 20. Änderung des Flächennutzungsplan und des Bebauungsplans Nr. 15 „Scheidfeld 2“ werden einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie folgender umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt.

1. Flächennutzungsplan:

- Kreisausschuss – Untere Naturschutzbehörde (Schr. v. 08.06.2015)

Der Artenschutzbeitrag ist zu ergänzen (Erhebung und Bewertung).

- RP – Regionalplanung (Schr. v. 16.06.2015)

Der Standort ist ergänzend zu begründen (Standortvoraussetzungen, Nachbarschaftsbebauung, mögliche Emissionen).

2. Bebauungsplan:

- Kreisausschuss – Untere Naturschutzbehörde (Schr. v. 08.06.2015)

Der Artenschutzbeitrag wird ergänzt. Eine gravierende Betroffenheit des Artenschutzes kann jedoch ausgeschlossen werden. Das geplante Regenrückhaltebecken einschließlich der Ableitung muss genehmigt werden.

- Kreisausschuss – Landwirtschaft (Schr. v. 08.06.2015)

Bei Bepflanzungen sind ausreichende Abstände zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten.

- RP – Regionalplanung (Schr. v. 16.06.2015)

Der Hospizstandort ist unter der Beachtung alternativer Standorte dorfbaulich zu begründen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der o.a. Bauleitplanungen erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

10. 08. 2015 bis einschließlich 14.09.2015

im Rathaus der Gemeinde Gilserberg, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag täglich 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

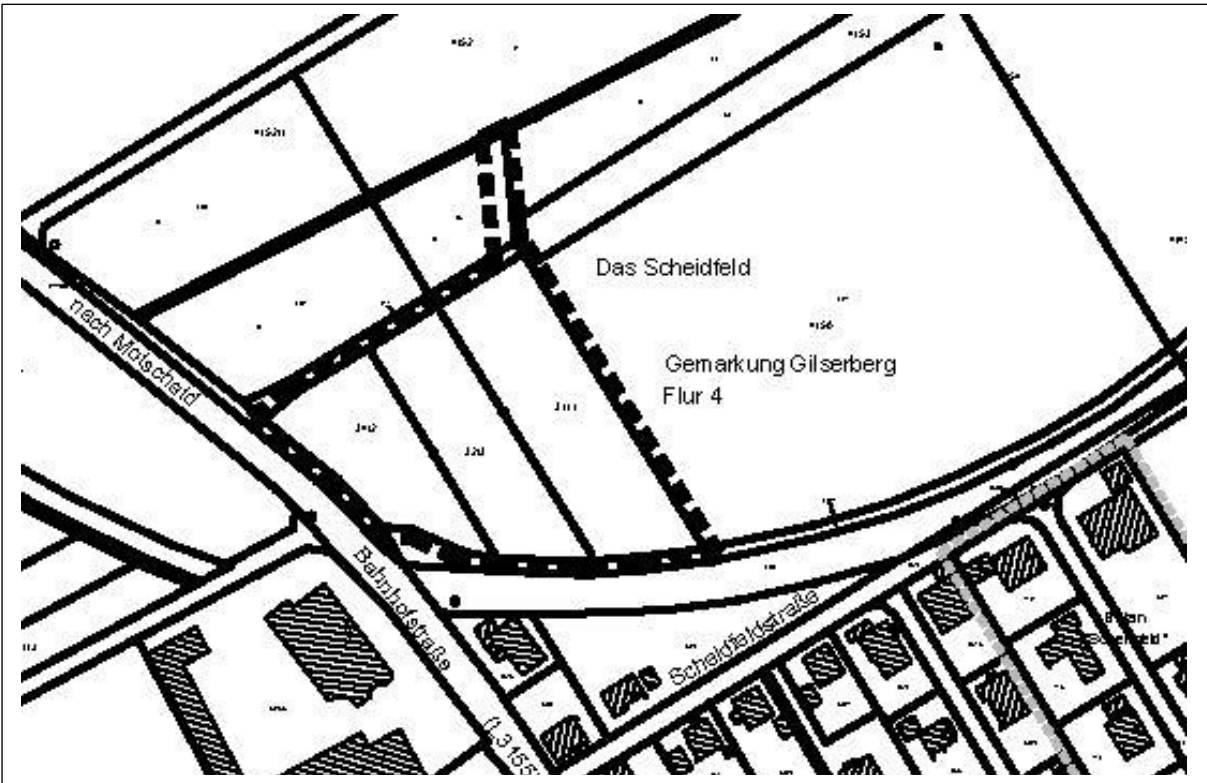
Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den ausgelegten o.g. Plänen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a (6) BauGB). Ein Antrag ist nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich ist in den beigegeführten Abbildungen dargestellt.



Änderung Flächennutzungsplan o. Maßstab



Bebauungsplan o. Maßstab